

BVGer E-2294/2016 vom 19. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2294_2016

FR: TAF E-2294/2016 du 19 décembre 2018

IT: TAF E-2294/2016 del 19 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise

oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Der Beschwerdeführer trug zur Begründung seines Asylgesuches vor, er sei mehrmals von Angehörigen der EPDP aufgesucht und behelligt worden. Insbesondere sei er dreimal aufgefordert worden, für diese Personentransporte durchzuführen respektive als Chauffeur zu arbeiten. Als er zum dritten Mal aufgesucht worden sei, habe man ihn misshandelt und ihm wichtige Ausweispapiere abgenommen. Weil die EPDP eng mit den sri-lankischen Behörden zusammenarbeiten würde, habe er die Behelligungen bei den Polizeibehörden nicht zur Anzeige gebracht. Nach seiner Ausreise sei er wiederholt zu Hause gesucht worden.

E. 4.1

Wie das SEM mit zutreffender Begründung dargelegt hat, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylbeachtliche Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat glaubhaft dazulegen.

E. 4.1.1

Einerseits müssen seine Schilderungen zu den insgesamt drei Besuchen der EPDP-Mitglieder als auffallend oberflächlich und vage eingestuft werden. Der Beschwerdeführer war zwar in der Lage, die Anzahl der Personen anzugeben, die jeweils in seinem Geschäft erschienen seien. Auf die Aufforderung hin, die drei einzelnen Ereignisse konkret zu beschreiben, gab der Beschwerdeführer jedoch nur sehr knappe Angaben zu Protokoll, die mangels authentischer und erlebnisnaher Schilderungen nicht den Eindruck vermitteln, dass der Beschwerdeführer sich in der geltend gemachten Situation befunden hat. So beschrieb er seine Peiniger als "gross und aggressiv"; sie seien "immer aggressiv" gewesen (vgl. A19, Antworten 40 ff.). Auch seine Vorgehensweise und die Reaktion der besagten Personen auf seine Weigerung, für sie zu arbeiten, wurde mit nur stereotypen Angaben geschildert (vgl. A19, Antwort 47 ff.). Der Beschwerdeführer wurde in der Anhörung explizit aufgefordert, den zweiten Besuch der EPDP-Mitglieder etwas konkreter zu schildern, worauf er jedoch zu Protokoll gab, am zweiten Tag sei dasselbe geschehen wie am ersten Tag; aber dieses Mal seien sie - die EPDP-Angehörigen - sehr aggressiv gewesen; sie hätten so getan, als ob sie ihn schlagen würden. Sie hätten gesagt, er müsse für

sie fahren; er habe nein gesagt, und dass er dies nicht wolle (vgl. A19 Antworten 53 und 54). Der Beschwerdeführer wurde wiederum aufgefordert, das dritte Aufsuchen der EPDP-Angehörigen möglichst genau zu schildern und Details zu beschreiben; er wurde ebenfalls gefragt, wie er jeweils reagiert habe. Seine entsprechenden Antworten blieben jedoch trotz expliziter Aufforderung zu detailreicheren Angaben ebenfalls sehr oberflächlich. Seine Reaktion beschrieb er mit der Angabe, er habe Angst gehabt (vgl. A19 Fragen 58 ff.). Angesichts des Umstandes, dass es bei diesem dritten Vorfall mit den EPDP-Angehörigen zu physischen Angriffen gekommen und dieses Ereignis für seine Ausreise kausal gewesen sein soll, wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer zu diesem für ihn einschneidenden Ereignis erlebnisgeprägtere Ausführungen hätte machen können.

E. 4.1.2

Soweit in der Rechtsmitteleingabe vorgetragen wird, dem Beschwerdeführer sei nicht klar gewesen, wie detailliert er seine Antworten hätte zu Protokoll geben sollen (vgl. Beschwerde Ziffer 11, S. 4), weist das SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend auf den Umstand hin, dass er im Rahmen der Anhörung selbst mehrfach aufgefordert wurde, genauere und detailreichere Angaben zu machen (vgl. A19, insbesondere Fragen 40, 44, 48, 54 und 57). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sowohl bei der BzP (vgl. A12 Ziffer 7.01) als auch bei den einleitenden Bemerkungen zur Anhörung vom 17. Februar 2015 ausdrücklich aufgefordert wurde, alle Ereignisse vorzutragen, die ihm gestellten Fragen vollständig zu beantworten, alle für das Asylgesuch relevanten Geschehnisse vorzutragen und zu einer lückenlosen Erstellung des Sachverhaltes beizutragen (vgl. A19, S. 2). Es bleibt auch kaum nachvollziehbar, weshalb es dem Beschwerdeführer - wie von ihm behauptet (vgl. Beschwerde Ziffer 11, S. 4 und Replik eingabe S. 1) - besonders Angst und starke Schmerzen bereitet haben soll, über die Behelligungen seines der EPDP-Angehörigen zu berichten, nachdem er diese als ausreiseauslösend und als Hauptgrund für sein Asylverfahren in der Schweiz vortrug.

E. 4.1.3

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, auf nachvollziehbare Weise zu erklären, weshalb die EPDP das geltend gemachte Interesse an seiner Person gehabt haben soll. Er trug zwar vor, die EPDP habe ihn wegen seines Vans ins Visier genommen. Da er jedoch gleichzeitig angab, sich nie in irgendeiner Weise politisch betätigt und sich nie einer politischen Gruppierung angeschlossen zu haben (vgl. A19, Antworten 87 und 88), bleibt unklar, weshalb die EPDP im vorgetragenen Ausmass ein anhaltendes Interesse an seiner Person gehabt haben soll. Es ist zudem kaum vorstellbar, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat die einzige Person gewesen sein soll, die im Besitz eines Transportvehikels war oder die als Chauffeur hätte für Personentransportdienste eingesetzt werden können (vgl. A19, Antwort 68 und Beschwerde Ziffer 13, S. 5). Angesichts des fehlenden politischen Profils des Beschwerdeführers ist zudem davon auszugehen, dass die EPDP keinen konkreten Nutzen mehr an seinen Dienstleistungen und ihr Interesse an seiner Person verloren haben dürfte, nachdem dieser gemäss eigenen Angaben seinen Van verkauft haben soll (vgl. A19, Antwort 71).

E. 4.2

Im Weiteren weisen die Schilderungen des Beschwerdeführers mehrere Unstimmigkeiten auf. So gab er in der BzP an, er habe sich nach dem dritten Vorfall mit den EPDP-Leuten

vom 4. bis zum 23. Dezember 2014 bei einem Kollegen in E. _____ aufgehalten (vgl. A12, Ziffer 7.02). Seinen Ausführungen in der Anhörung zufolge will er sich demgegenüber zur fraglichen Zeit stets zu Hause aufgehalten und erst am 15. Dezember 2014 B. _____ Richtung E. _____ verlassen haben (vgl. A19, Antworten 18, 76 und 77). In der Rechtsmitteleingabe versucht der Beschwerdeführer diese divergierenden Angaben damit zu erklären, dass er sich bei seinen Schilderungen nicht auf die Datenangaben konzentriert habe; er habe sich vor dem 15. Dezember 2014 weiterhin in B. _____ versteckt aufgehalten, da er sich nicht sofort nach E. _____ habe begeben können (vgl. Beschwerde Ziffer 15, S. 6). Entgegen der in der Beschwerde gezogenen Schlussfolgerung vermögen diese Einwände die festgestellten Widersprüche nicht plausibel aufzuklären.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen des Beschwerdeinstruktionsverfahrens zur Untermauerung seiner Asylgründe einen am 22. Februar 2016 ausgestellten Auszug aus dem Polizei-Logbuch der Polizeistation (...) ins Recht.

E. 4.3.1

Wie das SEM in der Vernehmlassung bereits zutreffend festhielt, ist dieses Beweismittel nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungslage als überwiegend wahrscheinlich darzutun. In besagtem Logbuch der lokalen Polizeibehörde wurden einzig die zu Protokoll gegebenen Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers festgehalten. Aus dem eingereichten Beweismittel geht jedoch nicht hervor, dass eine polizeiliche Ermittlung der im Auszug deponierten Ereignisse stattgefunden hätte. Aus dem Inhalt des Beweismittels geht nicht hervor, dass die Täterschaft, die Hintergründe und die weiteren Umstände der behaupteten Behelligungen behördlich untersucht würden oder ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre. Bei dieser Sachlage vermag der Auszug aus dem Polizei-Logbuch keine konkreten Hinweise auf einen asylrelevanten Hintergrund dieser Ereignisse glaubhaft zu machen.

E. 4.3.2

Hinzu kommt, dass dieser Auszug aus dem Logbuch Sachverhaltselemente enthält, die der Beschwerdeführer im Verlauf seines erstinstanzlichen Asylverfahrens nicht oder anders vorgetragen hatte. Das SEM wies bereits zutreffend auf den Umstand hin, dass aus besagtem Beweismittel hervorgeht, dass der Beschwerdeführer - laut den Angaben seiner Ehefrau - als Chauffeur für eine Partei tätig gewesen sei. Den eigenen Angaben des Beschwerdeführers zufolge soll dieser eine Mitarbeit für die EPDP jeweils verweigert haben (vgl. A12, Ziffern 7.01 und 7.02; A19, Antwort 37). Er hat zudem explizit angegeben, nie für eine Organisation tätig gewesen zu sein und sich nie politisch oder religiös betätigt zu haben, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass er nie für eine Partei als Chauffeur gearbeitet hat, wie dies von der Ehefrau gegenüber den Polizeibehörden zu Protokoll gegeben wurde.

E. 4.3.3

Auch die im Logbuch festgehaltenen dauernden Bedrohungen, die die Ehefrau gegenüber den Polizeibehörden vorgetragen haben soll, finden in den Schilderungen des Beschwerdeführers keine Grundlage, wozu auf S. 2 der vorinstanzlichen Vernehmlassung verwiesen werden kann.

E. 4.3.4

Auch das Schreiben des Pastors der (...) Church vom 27. Januar 2017 hält fest, dass der Beschwerdeführer - gemäss den Angaben seiner Ehefrau - sein Fahrzeug an eine Partei vermietet habe; die anderen Parteien hätten ihn in der Folge bedrängt. Einen solchen Sachverhalt trug der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens nie vor, weshalb auch diesem Beweismittel keine massgebliche Beweiskraft zukommt.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM zu Recht festgestellt und mit zutreffender Begründung dargelegt hat, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Es sind den Verfahrensakten keine konkreten Hinweise zu entnehmen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgungssituation ausgesetzt war.

E. 5

Das SEM hat im vorliegenden Fall zutreffend auch das Vorliegen von flüchtlingsrechtlich relevanten Risikofaktoren zum heutigen Zeitpunkt im Sinne von Nachfluchtgründen verneint.

E. 5.1

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H. sowie Urteil E-6302/2015 vom 18. April 2017). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen wurden die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie

bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 5.2.1

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind beim Beschwerdeführer insgesamt keine relevanten risikobegründenden Faktoren erkennbar. Das Gericht geht - wie vorstehend aufgezeigt - von der Unglaubhaftigkeit respektive der fehlenden Asylrelevanz der vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse bis Ende 2014 aus. Zudem hat er explizit zu Protokoll gegeben, weder er noch seine Familie sei jemals in irgendeiner Form für die LTTE (oder eine andere Organisation) tätig gewesen (vgl. A12 Ziffer 7.02; A19, Antworten 87-89). Es sind daher keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er aufgrund einer Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Der Beschwerdeführer hat zudem - wie bereits festgehalten - im Rahmen der Anhörung vom 17. Februar 2015 zu Protokoll gegeben, sich nie politisch oder religiös betätigt zu haben (vgl. A19, Antworten 88 und 89). Es gibt angesichts des fehlenden politischen Profils des Beschwerdeführers daher keinen sonstigen Grund anzunehmen, dass er, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht (vgl. Rechtsmitteleingabe Ziffer 21, S. 8) bei einer Rückkehr eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden oder anderer Gruppierungen auf sich lenken würde.

E. 5.2.2

Daran ändert auch nichts, dass er angab, seinen Reisepass dem Schlepper übergeben zu haben (vgl. A12, Ziffer 4.02), und er folglich nicht mehr über die für die Einreise nach Sri Lanka erforderlichen Identitätsdokumente verfügt. So muss unter diesen Umständen zwar damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, befragt und überprüft wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er bei der Einreise mit einem Ersatzreisepapier wegen vermuteter illegaler Ausreise (mit einer kurzzeitigen Festnahme oder Busse) bestraft wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass er mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche

Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seiner nicht verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka und seines fehlende politischen Profils aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.3

Das Bestehen von Nachfluchtgründen ist daher zu verneinen.

E. 5.4

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft - wie vom SEM zu Recht festgestellt - nicht erfüllt. Das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) - in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Da den vorangegangenen Ausführungen folgend nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die Schwelle eines "real risk" von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

E. 7.2.3

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation rund um die Absetzung des Parlaments durch Präsident Sirisena und dem Entscheid des Supreme Court in Sri Lanka, welches die Suspendierung des Parlaments wieder aufhob (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 10.11.2018: Sri Lankas Präsident kündigt Neuwahlen an; NZZ vom 3.11.2018: Zwei Million Dollar für einen Seitenwechsel; New York Times [NYT] vom 13.11.2018: Sri Lanka's President Finally Checked: Court Rules to Bring Back Parliament: <https://www.nytimes.com/2018/11/13/world/asia/sri-lanka-political-crisis.html>; NYT vom 9.11.2018: Sri Lanka President Dissolves Parliament Amid Power Struggle: <https://www.nytimes.com/2018/11/09/world/asia/sri-lanka-dissolves-parliament.html> sowie NYT vom 19.10.2018: The Fear is Coming Back as Political Crisis brings Sri Lanka to Brink: <https://www.google.com/search?q=The+Fear+is+Coming+Back+as+Political+Crisis>

+brings+Sri+Lan-ka+to+Brink&gws_rd=ssl, alle abgerufen am 26.11.2018).

E. 7.2.4

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.)

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Dorf B. _____ respektive C. _____ und mithin - wie soeben erwähnt - aus dem Distrikt Jaffna (Nordprovinz). Anlässlich seiner summarischen Befragung gab er zu Protokoll, von seiner Geburt bis zur Heirat 2012 in C. _____ gelebt zu haben. Nach seiner Heirat sei er nach B. _____ gezogen (vgl. A19, Antwort 14 und A12, Ziffern 2.01 und 2.02). Er habe bis zur elften Klasse die Schule besucht, habe danach als Maler und ab 2010 als Transporteur gearbeitet. Seinen Angaben gemäss hält sich seine Ehefrau in D. _____ auf; seine Eltern und zwei Geschwister leben in C. _____, wo die Eltern einen (...)laden führen (vgl. A12, Ziffern 1.17.04 und 3.01). Es ist dem SEM beizupflichten und davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts dieser Angaben in seiner Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Abgesehen davon ist der Beschwerdeführer jung und gemäss Aktenlage gesund. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort in eine existenzgefährdende Situation gerät.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 7.4

Im Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der

Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Da dem Beschwerdeführer im Rahmen des Instruktionsverfahrens die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist (vgl. Sachverhalt, Bst. J) und nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.